

darum, ob der angefochtene Entscheid des baselschen Appellationsgerichtes gegen Bestimmungen der Bundesverfassung oder Bundesgesetzgebung verstoße, und diese Frage ist zu verneinen. Denn was

a. den Art. 59 der Bundesverfassung betrifft, so hat derselbe, wie seitens des Appellationsgerichtes richtig hervorgehoben worden ist, lediglich vermögensrechtliche Ansprachen im Auge, während es sich hier um ein Verhältniß des Familienrechtes handelt. Ebenso wenig liegt

b. eine Verletzung des Art. 60 der Bundesverfassung vor, indem weder die angerufenen baselschen Gesetzesbestimmungen einen Unterschied zwischen Kantonsbürgern und Niedergelassenen machen, noch irgendwie dargezogen ist, daß der Entscheid des Appellationsgerichtes durch den Umstand, daß Rekurrentin nicht Bürgerin des Kantons Basel ist, beeinflusst worden sei. Es könnte sich vielmehr höchstens fragen, ob nicht der Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze (Art. 4 der Bundesverfassung) verletzt sei; allein auch für eine solche Annahme mangeln alle und jede Anhaltspunkte.

3. Auch von einer Verletzung des Bundesgesetzes über Civilstand und Ehe kann keine Rede sein. Dasselbe erklärt in Art. 43 und 49, daß für Scheidungsklagen der Gerichtsstand des Wohnortes, beziehungsweise des Heimatsortes des Ehemannes der zuständige sei und daß die Folgen der Scheidung, für welche gleichfalls die Gesetzgebung des Ehemannes maßgebend sei, gleichzeitig mit der Scheidungsklage behandelt werden sollen. Geschieht nun letzteres nicht, wird die Frage der Zuthellung der Kinder erst nachträglich Gegenstand des richterlichen Entscheides, so liegt in der Anerkennung des Basler Appellationsgerichtes, daß auch in solchem Falle derjenige Richter der zuständige sei, welcher über die Scheidung selbst abgesprochen habe, jedenfalls keine Verletzung des genannten Bundesgesetzes.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

4. Gerichtsstand des begangenen Vergehens. — For du délit¹.

97. Urtheil vom 1. November 1879 in Sachen
Friedli.

A. Jakob Brun, Käser in Getttau, Kanton Luzern, führte gegen den Rekurrenten beim Bezirksgerichte Altishofen, in dessen Kreis Rekurrent wohnt, Klage wegen Injurie, weil derselbe ihn, Kläger, in Langenthal, Kanton Bern, wörtlich und thätlich beleidigt habe. Friedli bestritt die Kompetenz der luzerner Gerichte, weil die Injurie im Kanton Bern stattgefunden habe; allein sowohl das Bezirksgericht Altishofen als das Obergericht von Luzern verwarfen die Kompetenzeinrede als unbegründet, da nach luzernischem Gesetz Injurien sowohl am Orte der Begehung als beim Richter am Wohnorte des Beklagten eingeklagt werden können.

B. Hierüber beschwerte sich Friedli beim Bundesgerichte. Er behauptete die Entscheide der luzerner Gerichte verstoßen sowohl gegen Art. 59 der Bundesverfassung als gegen Art. 6 der luzernischen Verfassung, welche letzterer den verfassungsmäßigen Richter garantire. Nach der Auslegung, welche Art. 59 der Bundesverfassung durch die bundesrechtliche Praxis erhalten habe, gehören Ehrverletzungen, wenn sie nach der betreffenden Gesetzgebung als Vergehen unter das materielle Strafrecht fallen, vor den Richter des Begehungsortes und diese Voraussetzung treffe im vorliegenden Falle zu.

C. J. Brun trug unter Verweisung auf die Begründung der angefochtenen Entscheide auf Abweisung der Beschwerde an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da der Art. 59 der Bundesverfassung sich auf persönliche Schuldforderungen civilrechtlicher Natur bezieht, so kann von einer Verletzung desselben nur insofern die Rede sein, als ein aufrechtstehender Schuldner, welcher in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, für eine solche persönliche Ansprache vor einem

¹) Siehe ferner N° 101 dieser Sammlung,

andern als dem Richter seines Wohnortes belangt wird. Die Bundesbehörden haben demnach erklärt, daß Injurien, welche am Orte der Begehung als persönliche Civilansprüche behandelt werden, gemäß der citirten Verfassungsbestimmung beim Richter des Wohnortes des Injurianten eingeklagt werden müssen, daß dagegen diese Verfassungsbestimmung nicht zur Anwendung komme, wenn die Ehrverletzungsklagen vorherrschend als Strafsfälle behandelt werden und daher in diesem Falle in der Beurtheilung einer Injurienklage durch den Richter am Orte der Begehung ein Verstoß gegen Art. 59 der Bundesverfassung nicht liege.

2. Dagegen folgt weder aus dieser noch aus einer andern Bestimmung der Bundesverfassung oder Bundesgesetzgebung, daß Injurien unter jener Voraussetzung nur am Orte der Begehung eingeklagt werden können, beziehungsweise bei diesem Forum eingeklagt werden müssen. Vielmehr steht es in solchem Falle dem Kläger frei, die Injurienklage beim Richter am Wohnsitz des Beklagten zu erheben, sofern dieser Richter nach Verfassung und Gesetzgebung seines Kantons zur Beurtheilung einer außerhalb desselben begangenen Ehrverletzung kompetent ist. Dieß ist nun in concreto unbestrittenmaßen der Fall und daher die Berufung des Rekurrenten sowohl auf Art. 59 der Bundesverfassung als auf Art. 6 der luzernischen Verfassung unbegründet.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

VII. Schuldverhaft. — Contrainte par corps.

98. Urtheil vom 24. Oktober 1879 in Sachen
Bogelsanger gegen Schaffhausen.

A. Vinzenz Bogelsanger, welcher unterm 17. Juli d. J. wegen Nichtbezahlung einer Forderung von 130 Fr. von dem Bezirksgericht Schaffhausen zu fünf Tagen Gefängniß verur-

theilt worden ist, beschwerte sich hierüber beim Bundesgericht, unter der Behauptung, durch dieses Erkenntniß werde sowohl Art. 59 Lemma 3 der Bundesverfassung, als Art. 5 der schaffhausenschen Kantonsverfassung verletzt. Denn nach der erstern Verfassungsbestimmung dürfe wegen zivilrechtlicher Ansprüche Niemand der Freiheit beraubt werden und nach Art. 5 der Kantonsverfassung sei eine Bestrafung der Insolvenz nur bei Verschuldung statthaft, und nun habe das Bezirksgericht Schaffhausen diese Frage gar nicht geprüft, sondern ihn, Rekurrenten, einfach auf die Thatfache der Insolvenz hin zu Gefängniß verurtheilt.

B. Das Bezirksgericht Schaffhausen erwiderte in seiner Bernehmlassung, in welcher es auf Abweisung der Beschwerde antrug, im Wesentlichen Folgendes:

1. Ein Schuldverhaft im Sinne des Art. 59 der Bundesverfassung liege nicht vor.

2. Der Art. 5 der Kantonsverfassung falle außer Betracht, da derselbe nur vom Ausschluß vom Aktivbürgerrechte handle, was nicht in Frage stehe.

3. Das Bundesgericht sei zur Behandlung der Beschwerde nicht kompetent, da eine solche erst zulässig sei, wenn der Beschwerdeführer sämmtliche zu Gebote stehenden Instanzen des Kantons Schaffhausen angerufen habe. Dies sei nicht geschehen, da er von dem Rechtsmittel der Appellation an das Obergericht keinen Gebrauch gemacht und damit das Urtheil vom 19. Juli als rechtsgültig anerkannt habe.

4. Der Art. 122 des Konkursgesetzes lasse die Gefängnißstrafe in allen Fällen zu, wo die Einstellung im Aktivbürgerrecht nicht zulässig sei; eine solche könne nun nach Art. 5 der Kantonsverfassung nur noch im Konkurse ausgesprochen werden, also müsse nothwendiger Weise Gefangenschaft in Anwendung kommen.

5. Eventuell liege eine verschuldete Insolvenz vor.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Was die Kompetenzfrage betrifft, so ist dieselbe aus den in dem diesseitigen Entscheide vom 27. September d. J. in Sachen Heinrich Huber, Erw. 4, angeführten Gründen zu be-